

TE Bvwg Erkenntnis 2014/4/30 W150 2006074-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2014

Entscheidungsdatum

30.04.2014

Norm

B-VG Art. 133 Abs4

StudFG §15 Abs3 Z1

StudFG §15 Abs6

StudFG §19 Abs2 Z3

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StudFG § 15 heute
 2. StudFG § 15 gültig ab 01.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2022
 3. StudFG § 15 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2016
 4. StudFG § 15 gültig von 01.09.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
 5. StudFG § 15 gültig von 01.09.2008 bis 31.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2008
 6. StudFG § 15 gültig von 16.02.2005 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2005
 7. StudFG § 15 gültig von 01.09.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2003
 8. StudFG § 15 gültig von 01.09.2000 bis 31.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2000
 9. StudFG § 15 gültig von 01.03.1999 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/1999
 10. StudFG § 15 gültig von 01.08.1997 bis 28.02.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1997
 11. StudFG § 15 gültig von 01.09.1992 bis 31.07.1997
-
1. StudFG § 15 heute

2. StudFG § 15 gültig ab 01.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2022
3. StudFG § 15 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2016
4. StudFG § 15 gültig von 01.09.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
5. StudFG § 15 gültig von 01.09.2008 bis 31.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2008
6. StudFG § 15 gültig von 16.02.2005 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2005
7. StudFG § 15 gültig von 01.09.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2003
8. StudFG § 15 gültig von 01.09.2000 bis 31.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2000
9. StudFG § 15 gültig von 01.03.1999 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/1999
10. StudFG § 15 gültig von 01.08.1997 bis 28.02.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1997
11. StudFG § 15 gültig von 01.09.1992 bis 31.07.1997

1. StudFG § 19 heute
2. StudFG § 19 gültig ab 01.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2022
3. StudFG § 19 gültig von 17.05.2018 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
4. StudFG § 19 gültig von 01.09.2016 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2016
5. StudFG § 19 gültig von 13.06.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
6. StudFG § 19 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
7. StudFG § 19 gültig von 01.09.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2008
8. StudFG § 19 gültig von 01.09.2003 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2003
9. StudFG § 19 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2000
10. StudFG § 19 gültig von 01.09.1999 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/1999
11. StudFG § 19 gültig von 01.08.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1997
12. StudFG § 19 gültig von 01.09.1996 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
13. StudFG § 19 gültig von 01.09.1994 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 619/1994
14. StudFG § 19 gültig von 01.09.1992 bis 31.08.1994

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W150 2006074-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Peter Paul KLEIN als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX, geb. XXXX, gegen den Bescheid des Senates der Studienbeihilfenbehörde vom 18.02.2014, Zl. XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Peter Paul KLEIN als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40, geb. römisch 40, gegen den Bescheid des Senates der Studienbeihilfenbehörde vom 18.02.2014, Zl. römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 und § 15 Abs. 6 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in derzeit geltender Fassung, als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer eins und Paragraph 15, Absatz 6, in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz 2, Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), Bundesgesetzblatt Nr. 305 aus 1992,, in derzeit geltender Fassung, als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Die Beschwerdeführerin beantragte am 19.09.2013 für ihr Masterstudium XXXX an der XXXX XXXX die Gewährung von

Studienbeihilfe (Selbsterhalterstipendium) ab dem Wintersemester 2013/2014. Die Beschwerdeführerin beantragte am 19.09.2013 für ihr Masterstudium römisch 40 an der römisch 40 römisch 40 die Gewährung von Studienbeihilfe (Selbsterhalterstipendium) ab dem Wintersemester 2013 aus 2014,.

Mit Bescheid der Studienbeihilfenbehörde vom 27.09.2013, GZ: XXXX, wurde dieser Antrag gemäß § 15 Abs. 3 StudFG mit der Begründung abgewiesen, dass die nunmehrige Beschwerdeführerin "das Bachelorstudium am abgeschlossen und im Wintersemester 2013 das Masterstudium aufgenommen [habe]" und zwischen dem Abschluss des Bachelorstudiums und dem Beginn des Masterstudiums mehr als 24 Monate lägen. Mit Bescheid der Studienbeihilfenbehörde vom 27.09.2013, GZ: römisch 40, wurde dieser Antrag gemäß Paragraph 15, Absatz 3, StudFG mit der Begründung abgewiesen, dass die nunmehrige Beschwerdeführerin "das Bachelorstudium am abgeschlossen und im Wintersemester 2013 das Masterstudium aufgenommen [habe]" und zwischen dem Abschluss des Bachelorstudiums und dem Beginn des Masterstudiums mehr als 24 Monate lägen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin am 30.09.2013 rechtzeitig Vorstellung an die Behörde und führte im Wesentlichen dabei aus, dass das von ihr betriebene Masterstudium "XXXX" erst seit dem Wintersemester 2013/14 existiert und sie deshalb keine Möglichkeit gehabt hätte, früher ein Masterstudium zu absolvieren. Bis zum Tage der Einbringung der Vorstellung habe es für das Studium "Pädagogik für Modernen Tanz" kein Aufbaustudium gegeben.

Daraufhin wurde mit Bescheid der Studienbeihilfenbehörde vom 05.11.2013 von dieser der Antrag der Beschwerdeführerin vom "20.

September 2013 auf Gewährung einer Studienbeihilfe ... abgewiesen".

Als Rechtsgrundlage führte die Studienbeihilfenbehörde § 15 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 43 StudFG an und führte dazu in der Begründung im Wesentlichen aus, dass die nunmehrige Beschwerdeführerin am 25.06.2008 das Bachelorstudium "Zeitgenössische Tanzpädagogik" am XXXX XXXX abgeschlossen habe und im Wintersemester 2013/14 das Masterstudium XXXX am XXXX XXXX inskribiert habe. Zwischen Abschluss des Bachelorstudiums lägen somit mehr als 24 Monate, daher bestünde gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 StudFG kein Anspruch auf Studienbeihilfe für das Masterstudium. Gemäß StudFG stelle die Tatsache, dass das Masterstudium erst ab dem Wintersemester 2013/14 angeboten wurde keinen wichtigen Grund gemäß § 19 StudFG dar. Als Rechtsgrundlage führte die Studienbeihilfenbehörde Paragraph 15, Absatz 3, Paragraph 19, Absatz eins und 2 sowie Paragraph 43, StudFG an und führte dazu in der Begründung im Wesentlichen aus, dass die nunmehrige Beschwerdeführerin am 25.06.2008 das Bachelorstudium "Zeitgenössische Tanzpädagogik" am römisch 40 römisch 40 abgeschlossen habe und im Wintersemester 2013/14 das Masterstudium römisch 40 am römisch 40 römisch 40 inskribiert habe. Zwischen Abschluss des Bachelorstudiums lägen somit mehr als 24 Monate, daher bestünde gemäß Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer eins, StudFG kein Anspruch auf Studienbeihilfe für das Masterstudium. Gemäß StudFG stelle die Tatsache, dass das Masterstudium erst ab dem Wintersemester 2013/14 angeboten wurde keinen wichtigen Grund gemäß Paragraph 19, StudFG dar.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin am 12.11.2013 Vorlageantrag an den Senat der Studienbeihilfenbehörde und führte darin ergänzend zu ihrer Vorstellung aus, dass die Tatsache, dass es das von ihr nunmehr betriebene Studium früher nicht gegeben habe, durchaus einen Grund darstelle, warum zwischen ihrem Bachelorstudium und ihrem Masterstudium mehr als 24 Monate vergangen wären.

Daraufhin wurde mit Bescheid des Senates der Studienbeihilfenbehörde vom 20.12.2013 von dieser dem Vorlageantrag der Beschwerdeführerin keine Folge gegeben und deren Antrag auf Studienbeihilfe abgewiesen. Als Rechtsgrundlage führte die die belangte Behörde § 15 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 43 StudFG an und führte dazu in der Begründung im mit der Ergänzung des genauen Datums des Studienbeginnes am 09.09.2013 fast wortwörtlich das Gleiche aus, wie die Studienbeihilfenbehörde zuvor und wies in der Rechtsmittelbelehrung auf die Übergangsbestimmung gemäß § 3 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013 hin demzufolge gegen diesen Bescheid vom 01.01.2014 bis zum Ablauf des 29.01.2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erhoben werden könne. Daraufhin wurde mit Bescheid des Senates der Studienbeihilfenbehörde vom 20.12.2013 von dieser dem Vorlageantrag der Beschwerdeführerin keine Folge gegeben und deren Antrag auf Studienbeihilfe abgewiesen. Als Rechtsgrundlage führte die die belangte Behörde Paragraph 15, Absatz 3, Paragraph 19, Absatz eins und 2 sowie Paragraph 43, StudFG an und führte dazu in der Begründung im mit der Ergänzung des

genauen Datums des Studienbeginnes am 09.09.2013 fast wortwörtlich das Gleiche aus, wie die Studienbeihilfenbehörde zuvor und wies in der Rechtsmittelbelehrung auf die Übergangsbestimmung gemäß Paragraph 3, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, hin demzufolge gegen diesen Bescheid vom 01.01.2014 bis zum Ablauf des 29.01.2014 Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erhoben werden könne.

Gegen diesen Bescheid, den sie am 13.01.2014 übernommen hatte, brachte die Beschwerdeführerin daraufhin am 21.01.2014 die von ihr als "Berufung" bezeichnete gegenständliche Beschwerde bei der belangten Behörde ein. Sie führte dabei im Wesentlichen die selben Punkte wie in ihren bisherigen Rechtsmitteln in der gegenständlichen Sache aus und ergänzte dass die Tatsache, dass es bis zum Wintersemester 2013/14 für ihr Bachelorstudium gar kein Aufbaustudium gegeben habe und diese Tatsache für sie einen durchaus wichtigen Grund, den für sie einzigen Grund, darstelle dass zwischen dem Abschluss ihres Bachelorstudium und ihrem Masterstudium mehr als 24 Monate vergangen wären.

Daraufhin wurde mit Bescheid des Senates der Studienbeihilfenbehörde vom 18.02.2014 von dieser mit Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 der Beschwerde der Beschwerdeführerin keine Folge gegeben und der Bescheid vom 20.12.2013 bestätigt. Als Rechtsgrundlagen führte die die belangte Behörde § 15 Abs. 3 Z 1, § 15 Abs. 6, § 19 Abs. 2 sowie § 45 StudFG an und führte dazu in der Begründung im Wesentlichen das Gleiche aus, wie in dem von ihr zuvor erlassenen und nunmehr bekämpften Bescheid. Sie ergänzte dabei, dass für die Berechnung der 24-Monate-Frist nicht alle Zeiten heranzuziehen wären, sondern auch jene Zeiten außer Betracht blieben, für die wichtige Gründe im Sinne des § 19 Abs. 2 StudFG von den Studierenden nachgewiesen werden könnten. Die Aufzählung dieser Gründe sei in § 19 Abs. 2 StudFG erschöpfend, darüber hinaus kenne das Gesetz also keine wichtigen Gründe. Das bedeute, dass Studierende, die wichtige Gründe geltend machen wollen, entweder durch Krankheit, Schwangerschaft oder ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Einhaltung der 24-Monate-Frist gehindert worden sein müssten. Das Vorliegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses setze aber voraus, dass die Beschwerdeführerin von einem ganz konkreten Vorfall, einem Geschehen hätte daran gehindert worden sein müssen, ihr Studium rechtzeitig aufzunehmen. Dies könne aber allenfalls die plötzliche und unvorhersehbare Einstellung eines bisher angebotenen Studienganges sein, nicht jedoch die andauernde Tatsache, dass ständig ein bestimmtes Studienangebot nicht existiere. Die Beschwerdeführerin wäre sich außerdem nach Abschluss ihres Bachelorstudium sehr wohl darüber im Klaren gewesen, dass für sie kein adäquates Aufbaustudium angeboten werde. Daraufhin wurde mit Bescheid des Senates der Studienbeihilfenbehörde vom 18.02.2014 von dieser mit Beschwerdevorentscheidung gemäß Paragraph 14, Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz - VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, der Beschwerde der Beschwerdeführerin keine Folge gegeben und der Bescheid vom 20.12.2013 bestätigt. Als Rechtsgrundlagen führte die die belangte Behörde Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer eins,, Paragraph 15, Absatz 6,, Paragraph 19, Absatz 2, sowie Paragraph 45, StudFG an und führte dazu in der Begründung im Wesentlichen das Gleiche aus, wie in dem von ihr zuvor erlassenen und nunmehr bekämpften Bescheid. Sie ergänzte dabei, dass für die Berechnung der 24-Monate-Frist nicht alle Zeiten heranzuziehen wären, sondern auch jene Zeiten außer Betracht blieben, für die wichtige Gründe im Sinne des Paragraph 19, Absatz 2, StudFG von den Studierenden nachgewiesen werden könnten. Die Aufzählung dieser Gründe sei in Paragraph 19, Absatz 2, StudFG erschöpfend, darüber hinaus kenne das Gesetz also keine wichtigen Gründe. Das bedeute, dass Studierende, die wichtige Gründe geltend machen wollen, entweder durch Krankheit, Schwangerschaft oder ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Einhaltung der 24-Monate-Frist gehindert worden sein müssten. Das Vorliegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses setze aber voraus, dass die Beschwerdeführerin von einem ganz konkreten Vorfall, einem Geschehen hätte daran gehindert worden sein müssen, ihr Studium rechtzeitig aufzunehmen. Dies könne aber allenfalls die plötzliche und unvorhersehbare Einstellung eines bisher angebotenen Studienganges sein, nicht jedoch die andauernde Tatsache, dass ständig ein bestimmtes Studienangebot nicht existiere. Die Beschwerdeführerin wäre sich außerdem nach Abschluss ihres Bachelorstudium sehr wohl darüber im Klaren gewesen, dass für sie kein adäquates Aufbaustudium angeboten werde.

Gegen diesen Bescheid, der ihr am 08.03.2014 durch Hinterlegung zugestellt wurde, brachte die Beschwerdeführerin daraufhin am 18.03.2014 den gegenständlichen Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht bei der belangten Behörde ein. Sie fügte diesem keine weiteren Begründungen an.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A (Abweisung):

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 StudFG besteht Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Masterstudium trotz Absolvierung eines Bachelorstudiums, wenn die Studierenden das Masterstudium spätestens 24 Monate nach Abschluss des Bachelorstudiums aufgenommen haben. Gemäß Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer eins, StudFG besteht Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Masterstudium trotz Absolvierung eines Bachelorstudiums, wenn die Studierenden das Masterstudium spätestens 24 Monate nach Abschluss des Bachelorstudiums aufgenommen haben.

Gemäß § 15 Abs. 6 sind in die Fristen gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 und Abs. 4 Z 1 und 2 die Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes und Zeiten in der Dauer des Mutterschutzes gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979, sowie Zeiten, für die wichtige Gründe im Sinne des § 19 Abs. 2 nachgewiesen wurden, nicht einzurechnen. Gemäß Paragraph 15, Absatz 6, sind in die Fristen gemäß Absatz 3, Ziffer eins und 2 und Absatz 4, Ziffer eins und 2 die Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes und Zeiten in der Dauer des Mutterschutzes gemäß den Paragraphen 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 221 aus 1979,, sowie Zeiten, für die wichtige Gründe im Sinne des Paragraph 19, Absatz 2, nachgewiesen wurden, nicht einzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 2 StudFG sind wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, StudFG sind wichtige Gründe im Sinne des Absatz eins

Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,

Schwangerschaft der Studierenden und

jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Die Beschwerdeführerin hat in allen ihren Rechtsmitteln im gegenständlichen Verfahren immer nur einen wichtigen Grund, nämlich die - aus Ihrer Sicht verspätete - Schaffung des Masterstudienganges ins Treffen geführt. Sie hat weder Präsenzdienstzeiten, Mutterschutzzeiten, krankheits- oder schwangerschaftsbedingte Zeiten als Gründe für eine mögliche Verlängerung der 24-monatigen Fallfrist gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 angeführt. Die Beschwerdeführerin hat in allen ihren Rechtsmitteln im gegenständlichen Verfahren immer nur einen wichtigen Grund, nämlich die - aus Ihrer Sicht verspätete - Schaffung des Masterstudienganges ins Treffen geführt. Sie hat weder Präsenzdienstzeiten, Mutterschutzzeiten, krankheits- oder schwangerschaftsbedingte Zeiten als Gründe für eine mögliche Verlängerung der 24-monatigen Fallfrist gemäß Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer eins, angeführt.

Sie hat sich also nur auf jene Gründe gemäß § 19 Abs. 2 Z 3 StudFG bezogen, nämlich das Auftreten eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses, das eine Verlängerung der 24-monatigen Fallfrist bewirkte, wenn die Studierende daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Sie hat sich also nur auf jene Gründe gemäß Paragraph 19, Absatz 2, Ziffer 3, StudFG bezogen, nämlich das Auftreten eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses, das eine Verlängerung der 24-monatigen Fallfrist bewirkte, wenn die Studierende daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Als unvorhergesehene Ereignisse sind gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) etwa solche anzusehen, wenn dieses "die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und mit zumutbarer Aufmerksamkeit nicht erwarten konnte" (VwGH vom 02.09.2009, 2009/15/0096) bzw. es von ihr "unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte" (VwGH vom 24.01.1996, 94/12/0179 mit Hinweis auf 265/75 vom 25.03.1976, VwSlg 9024 A/1976).

Als unabwendbar ist es zu qualifizieren, "wenn es durch einen Durchschnittsmenschen objektiv nicht verhindert werden kann" (VwGH vom 02.09.2009, 2009/15/0096) Eine solche "Unabwendbarkeit ist nach der Lage des Einzelfalles und nach dem Zweck des Gesetzes, das an das Vorliegen des unabwendbaren Ereignisses eine Rechtsfolge knüpft, zu beurteilen" (VwGH vom 24.01.1996, 94/12/0179).

Als Ereignis überhaupt "ist ein GESCHEHEN anzusehen, wobei dieses Geschehen nicht nur in einem Vorgang der Außenwelt, sondern auch in einem psychischen Vorgang, wie Vergessen, Verschreiben, Sichirren, bestehen kann." (VwGH vom 03.08.1994, 94/16/0164)

Der VwGH hat jedenfalls kein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis erblicken können, in:

einer "Berufstätigkeit, die schon bei Beginn des Studiums ausgeübt wird" (VwGH vom 14.09.1994, 93/12/0318 zur Auslegung der Begrifflichkeit in § 19 Abs 2 Z 3 StudFG 1992) einer "Berufstätigkeit, die schon bei Beginn des Studiums ausgeübt wird" (VwGH vom 14.09.1994, 93/12/0318 zur Auslegung der Begrifflichkeit in Paragraph 19, Absatz 2, Ziffer 3, StudFG 1992)

einer - in diesem Fall aus sozialen bzw. finanziellen Überlegungen getroffenen - persönlichen "Entscheidung des Studenten zur Studienunterbrechung" (VwGH vom 28.04.1993, 92/12/0100)

erkennbar ungeeigneten "Aktionen, die nicht zum Ziel führen" (VwGH vom 20.06.1994, 94/10/0022)

Zunächst einmal ist zu beleuchten, ob es im gegenständlichen Fall überhaupt ein Ereignis - oder allenfalls deren mehrere - gegeben hat, welches geeignet gewesen wäre, auf Beginn oder Verlauf des verfahrensgegenständlichen Masterstudiums Einfluss zu nehmen.

Aus dem gesamten, dem Akt zu entnehmendem Sachverhalt, gehen nur zwei studienbezogene Ereignisse hervor:

Die Studienwahl und die Absolvierung des Bachelorstudium "Zeitgenössische Tanzpädagogik" am XXXX XXXX durch die Beschwerdeführerin und Die Studienwahl und die Absolvierung des Bachelorstudium "Zeitgenössische Tanzpädagogik" am römisch 40 römisch 40 durch die Beschwerdeführerin und

Die Schaffung des für dieses Bachelorstudium geeigneten Masterstudienganges XXXX am XXXX XXXX Die Schaffung des für dieses Bachelorstudium geeigneten Masterstudienganges römisch 40 am römisch 40 römisch 40 .

Weder die Beschwerdeführerin, noch die belangte Behörde führten im Verfahren aus, es war auch weder dem Akt der

belangten Behörde zu entnehmen, noch kam es sonst irgendwie hervor, dass es vor der Schaffung des Masterstudienganges XXXX am XXXX XXXX zu irgendeinem Zeitpunkt irgendeinen anderen geeigneten Studiengang für die Fortführung des von der Beschwerdeführerin absolvierten Bachelorstudiums gegeben hatte. Weder die Beschwerdeführerin, noch die belangte Behörde führten im Verfahren aus, es war auch weder dem Akt der belangten Behörde zu entnehmen, noch kam es sonst irgendwie hervor, dass es vor der Schaffung des Masterstudienganges römisch 40 am römisch 40 römisch 40 zu irgendeinem Zeitpunkt irgendeinen anderen geeigneten Studiengang für die Fortführung des von der Beschwerdeführerin absolvierten Bachelorstudiums gegeben hatte.

Was den Bachelorstudiengang "Zeitgenössische Tanzpädagogik" am XXXX XXXX selbst, bzw. dessen Schaffung oder die Studienwahl durch die Beschwerdeführerin betrifft, so war dieser offensichtlich nicht a priori für einen darauf aufbauenden Masterstudiengang ungeeignet, da ja die Beschwerdeführerin auf diesem aufbauend mittlerweile ein Masterstudium begonnen hat. Es war der Beschwerdeführerin aber offensichtlich bewusst oder aber hätte sie es bei zumutbarer Aufmerksamkeit und Voraussicht erwarten können, dass ein passender Aufbaustudiengang nicht existiert und ein solcher nur allenfalls von irgendeiner Universität zu einem zukünftigen - und ungewissen - Zeitpunkt möglicherweise geschaffen werden könnte. Somit scheidet das Element der Unvorhersehbarkeit für Studienwahl und Studium des Bachelorstudiums aus, zumal sich bereits zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls die Unmöglichkeit eines für eine Studienbeihilfe geeigneten weiterführenden Studienganges klar darstellte und ein allfälliges Hoffen auf eine Änderung dieser Situation rein spekulativ gewesen wäre. Was den Bachelorstudiengang "Zeitgenössische Tanzpädagogik" am römisch 40 römisch 40 selbst, bzw. dessen Schaffung oder die Studienwahl durch die Beschwerdeführerin betrifft, so war dieser offensichtlich nicht a priori für einen darauf aufbauenden Masterstudiengang ungeeignet, da ja die Beschwerdeführerin auf diesem aufbauend mittlerweile ein Masterstudium begonnen hat. Es war der Beschwerdeführerin aber offensichtlich bewusst oder aber hätte sie es bei zumutbarer Aufmerksamkeit und Voraussicht erwarten können, dass ein passender Aufbaustudiengang nicht existiert und ein solcher nur allenfalls von irgendeiner Universität zu einem zukünftigen - und ungewissen - Zeitpunkt möglicherweise geschaffen werden könnte. Somit scheidet das Element der Unvorhersehbarkeit für Studienwahl und Studium des Bachelorstudiums aus, zumal sich bereits zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls die Unmöglichkeit eines für eine Studienbeihilfe geeigneten weiterführenden Studienganges klar darstellte und ein allfälliges Hoffen auf eine Änderung dieser Situation rein spekulativ gewesen wäre.

Was nun aber die Schaffung des für dieses Bachelorstudium geeigneten Masterstudienganges XXXX am XXXX XXXX betrifft, so war dieses Ereignis zwar sehr wohl für die Beschwerdeführerin unvorhersehbar und unabwendbar, doch hinderte dieses Ereignis die Beschwerdeführerin nicht an dem Betreiben eines auf ihrem Bachelorstudium aufbauenden Masterstudiums, sondern schuf für dieses überhaupt erst die Voraussetzung. Somit kann auch dieses Ereignis kein Ereignis im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 3 StudFG sein. Was nun aber die Schaffung des für dieses Bachelorstudium geeigneten Masterstudienganges römisch 40 am römisch 40 römisch 40 betrifft, so war dieses Ereignis zwar sehr wohl für die Beschwerdeführerin unvorhersehbar und unabwendbar, doch hinderte dieses Ereignis die Beschwerdeführerin nicht an dem Betreiben eines auf ihrem Bachelorstudium aufbauenden Masterstudiums, sondern schuf für dieses überhaupt erst die Voraussetzung. Somit kann auch dieses Ereignis kein Ereignis im Sinne des Paragraph 19, Absatz 2, Ziffer 3, StudFG sein.

Es war daher wie im Spruch ersichtlich zu erkennen.

Zu B (Unzulässigkeit der Revision):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Ereignis, Fristverlängerung, Masterstudium, weiterführender Studiengang, wichtiger Grund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W150.2006074.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at